

Stadt Fürth  
Bürgeramt  
Schwabacher Straße 170  
90763 Fürth

## Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

### Antragsteller

Familienname	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort	

### Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragsstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören.
- Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich.)
- 
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
- 
- Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 75. Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden. Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!
- 
- Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen.
- 
- Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst.

Fürth, \_\_\_\_\_ Datum                      \_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller/in                      \_\_\_\_\_ Unterschrift Ehegatte/Ehegattin bei Übermittlungssperre zwecks Ehejubiläen

## Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

### **Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Laut Bundesmeldegesetz dürfen Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

### **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**

(§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs.1 BMG)

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten vor dem Abstimmungstermin Auskunft über Namen, Anschrift und Doktorgrad von Wahlberechtigten erteilt werden. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger muss die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Auskünfte an Alters- und Ehejubiläen**

(§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BMG)

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift), sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht notwendig.

### **Auskünfte an Adressbuchverlage**

(§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht notwendig.

### **Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

(§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vornamen und Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.